

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen

(Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV)

A. Problem und Ziel

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Die Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und der infrastrukturelle Wiederaufbau in den betroffenen Regionen sind eine nationale Aufgabe von großer finanzieller Tragweite, der das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) Rechnung trägt.

Neben den Soforthilfen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Existenz von Bürgerinnen und Bürgern, für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie für die Angehörigen freier Berufe und Selbstständige zu sichern und Liquiditätsgaps durch die Folgen des Starkregens und des Hochwassers zu überbrücken, schafft das Gesetz auch die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen für die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder größeren Notfällen mit Hilfe des sogenannten Cell Broadcast (CB) im Einklang mit der europäischen Systematik von „EU-Alert“. Zu diesem Zweck wird ein neuer § 164a in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingefügt, der die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Mobilfunknetzbetreiber sowie Mitwirkungs- und Informationspflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste regelt. Mit § 164a TKG werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen zu treffen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen. Sie werden außerdem verpflichtet, Warnungen jederzeit und unverzüglich auszusenden. Die Mobilfunkdiensteanbieter werden verpflichtet, im notwendigen Umfang an der Aussendung der Warnungen mitzuwirken und ihre Endnutzer über die Voraussetzungen für deren Empfang zu informieren. Ziel dieser Verpflichtungen ist es, die Warninfrastruktur um ein reichweitenstarkes Warnmittel zu ergänzen. Mit einer Warnung über CB können alle Mobilfunkteilnehmenden, die mit einem für CB empfangsbereiten Mobilfunkendgerät in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden.

Einzelheiten zu den grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, zu organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale sowie eine Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtungen für Mobilfunkdiensteanbieter und die mit diesen Regelungsgegenständen korrespondierenden Aufgaben der Bundesnetzagentur können gemäß § 164a Absatz 4 TKG durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Durch die Verordnung soll für die verpflichteten Unternehmen insbesondere der gesetzlich geforderte Leistungsumfang konkretisiert werden, um einerseits Planungssicherheit für die

betroffenen Unternehmen herzustellen und um andererseits die fehlerfreie Aussendung von Warnungen an die Mobilfunkendgeräte der Endnutzer zu gewährleisten. Die Verordnung dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 an ein öffentliches Warnsystem.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung in § 164a Absatz 4 TKG Gebrauch gemacht. Dabei werden insbesondere die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen geregelt. Zudem wird der Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale festgelegt. Des Weiteren werden die gesetzlichen Verpflichtungen der verpflichteten Unternehmen und die damit korrespondierenden Aufgaben der Bundesnetzagentur konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen sind erforderlich, um die in der gesetzlichen Regelung abstrakt vorgegebenen Pflichten für Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze und Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste zu konkretisieren. Damit wird einerseits Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen hergestellt und andererseits die fehlerfreie Aussendung von Warnungen an die Mobilfunkendgeräte der Endnutzer gewährleistet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Die mit der Verordnung konkretisierten technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen sowie der damit einhergehende Erfüllungsaufwand werden durch das Aufbauhilfegesetz 2021 begründet. Der Erfüllungsaufwand ist bereits vollständig im Aufbauhilfegesetz 2021 erfasst, so dass diesbezüglich auf die BT-Drs. 19/32039 verwiesen wird.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen

(Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV)

Vom ...

Auf Grund des § 164a Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

Regelungsgegenstände

Diese Verordnung

1. regelt die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen einschließlich der dabei zu erbringenden Leistungsmerkmale nach § 164a Absatz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes,
2. konkretisiert die Pflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste nach § 164a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes und
3. konkretisiert die Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Regelungsgegenstände nach den Nummern 1 und 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Cell Broadcast Center“ eine technische Einrichtung, die öffentliche Warnungen entgegennehmen und unverzüglich verarbeiten kann;
2. „öffentliche Warnung“ eine Warnung vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen, die über das zentrale Warnsystem des Bundes von den Gefahrenabwehrbehörden sowie von den Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes zum Zwecke der Aussendung an empfangsbereite Mobilfunkendgeräte in einem bestimmten geographischen Gebiet ausgelöst wird.

Technische Anforderungen

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass eine öffentliche Warnung jederzeit unverzüglich an empfangsbereite Mobilfunkendgeräte in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet ausgesendet werden kann. Sofern hierfür Schnittstellen, andere technische Einrichtungen oder Maßnahmen zur Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes erforderlich sind, sind diese nach den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes zu gestalten.

(2) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben

1. in ihren Räumen und an ihren Gebäuden die Aufstellung und den Betrieb von technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die zur Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes erforderlich sind, zu dulden und insbesondere die für den Betrieb dieser technischen Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten und die Stromversorgung bereitzustellen,
2. den Bediensteten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und von diesem Beauftragten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zugang zu diesen technischen Einrichtungen zu gewähren.

(3) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben mindestens zwei Cell Broadcast Center technisch redundant an getrennten Standorten einzurichten und zu betreiben. Die Standorte sind so zu bestimmen, dass sie einen Mindestabstand von 200 km voneinander aufweisen. Für jedes Cell Broadcast Center ist der unterbrechungsfreie Betrieb auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung sicherzustellen.

(4) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass automatisch diejenigen Netzelemente und Funkzellen im Mobilfunknetz ermittelt werden, die das von der auslösenden Behörde bestimmte geographische Gebiet bestmöglich abdecken.

(5) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben geeignete, dem Stand der Technik entsprechende angemessene Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsverfahren zu implementieren, um ihre Cell Broadcast Center und die weiteren für die Aussendung öffentlicher Warnungen vorgesehenen technischen Einrichtungen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Inanspruchnahme zu schützen.

(6) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben die in ihrem Organisationsbereich befindlichen technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter Beachtung der beim Betreiben von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Erbringen von öffentlichen Telekommunikationsdiensten üblichen Sorgfalt vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Inanspruchnahme zu schützen.

Organisatorische Vorkehrungen

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben sicherzustellen, dass sie jederzeit öffentliche Warnungen entgegennehmen und unverzüglich verarbeiten können.

(2) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine sachkundige Kontaktstelle im Inland zu benennen. Sie haben sicherzustellen, dass die Kontaktstelle

1. jederzeit über das Vorliegen von Störungen oder technischen Problemen im Zusammenhang mit der Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes oder der Versendung öffentlicher Warnungen benachrichtigt werden kann und
2. telefonische oder schriftliche Rückfragen im Zusammenhang mit der Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes oder der Versendung öffentlicher Warnungen unverzüglich beantwortet.

§ 5

Leistungsmerkmale bei der Aussendung öffentlicher Warnungen

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben die Integrität und Authentizität einer öffentlichen Warnung zu überprüfen. Hierfür haben sie entsprechende technische Vorkehrungen nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes zu treffen. Eine Aussendung öffentlicher Warnungen darf nur erfolgen, nachdem deren Integrität und Authentizität zuvor festgestellt wurden.

(2) Jede ausgesendete öffentliche Warnung ist mit einer alphanumerischen Referenznummer zu kennzeichnen, die eine eindeutige Zuordnung einer über das zentrale Warnsystem des Bundes ausgelösten öffentlichen Warnung zu der daraufhin vom Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze ausgesendeten Warnung ermöglicht.

(3) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben sicherzustellen, dass die technischen Einrichtungen die öffentlichen Warnungen solange wiederholt aussenden, bis

1. die öffentliche Warnung über das zentrale Warnsystem des Bundes aufgehoben wird oder
2. die von der auslösenden Behörde vorgegebene maximale Aussendungszeit abgelaufen ist.

(4) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben Nachrichten, die Test- und Übungszwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind, und die über das zentrale Warnsystem des Bundes von den Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ausgelöst werden, an alle Mobilfunkendgeräte in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet auszusenden.

§ 6

Störung

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unverzüglich über Störungen ihrer Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können, zu informieren. Sie haben dabei Folgendes anzugeben:

1. die Art und den Grund der Störung einschließlich möglicher Auswirkungen der Störung auf die Aussendung öffentlicher Warnungen sowie

2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Störung.

(2) Nach Behebung der Störung haben die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben diejenigen Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können, unverzüglich und vorrangig vor Telekommunikationsanschlüssen und Übertragungswegen anderer Nutzer zu entstören.

§ 7

Protokollierung

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben bei öffentlichen Warnungen die Vorgänge nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes automatisch lückenlos zu protokollieren, insbesondere den Empfang, die Überprüfung und die Aussendung der öffentlichen Warnung. Zu protokollieren sind ebenfalls

1. unternehmensinterne Tests und Prüfungen,
2. die Aussendung von Nachrichten zu Test- und Übungszwecken sowie
3. Vorgänge, die eine fehlerhafte oder missbräuchliche Nutzung der technischen Einrichtungen zur Aussendung öffentlicher Warnungen betreffen.

(2) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben mindestens einmal im Quartal die nach Absatz 1 protokollierten Daten auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind schriftlich festzuhalten. Kopien der Prüfergebnisse sind der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu übersenden. Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe haben diese Prüfergebnisse bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8

Informationspflichten

(1) Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste haben ihre Endnutzer bei Vertragsschluss und mindestens einmal jährlich darüber zu informieren, dass sie öffentliche Warnungen über Mobilfunknetze erhalten können. Sie haben zudem über die für den Empfang der Warnungen erforderlichen technischen Voraussetzungen zu informieren. Dabei haben sie auch über die Möglichkeit der Aussendung von Nachrichten zu Test- und Übungszwecken gemäß § 5 Absatz 4 zu informieren. Die Information kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste haben ihre Endnutzer im Rahmen der Information nach Absatz 1 darüber zu informieren, welche Einstellungen bei den jeweiligen Betriebssystemen in den Mobilfunkendgeräten zum Empfang öffentlicher Warnungen vorzunehmen sind. Die Information kann dabei auf die zwei am häufigsten in Deutschland genutzten Betriebssysteme für Mobilfunkendgeräte beschränkt werden.

Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Praxiserfahrungen bei der Aussendung öffentlicher Warnungen zu berichten.

(2) Die Bundesnetzagentur ist befugt, Einsicht in die Protokolldaten nach § 7 und in die zugehörigen Unterlagen und Datensätze zu nehmen.

(3) Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach § 183 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes bleiben unberührt.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Verordnungsentwurf werden die in § 164a Absatz 1 bis 3 TKG abstrakt vorgegebenen Pflichten für Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze und Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste konkretisiert. Danach haben Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze insbesondere technische Einrichtungen für Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen vorzuhalten, die über das zentrale Warnsystem des Bundes von den Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ausgelöst und an empfangsbereite Mobilfunkendgeräte, die sich in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet befinden, ausgesendet werden können. Zudem haben sie entsprechende Warnungen auszusenden, was durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen ist. Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste wirken im notwendigen Umfang daran mit, dass Warnungen jederzeit und unverzüglich zu den Endnutzern in dem bestimmten geographischen Gebiet ausgesendet werden können. Zusätzlich informieren sie ihre Endnutzer über die Voraussetzungen für den Empfang von Warnungen.

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen gestalten die gesetzlichen Pflichten aus. Sie sind erforderlich, um einerseits Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen und um andererseits die fehlerfreie Aussendung von Warnungen an die Mobilfunkendgeräte der Endnutzer zu gewährleisten. Die Verordnung dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 an ein öffentliches Warnsystem.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf regelt insbesondere die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen. Zudem wird der Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale festgelegt. Des Weiteren werden die gesetzlichen Verpflichtungen der verpflichteten Unternehmen und die damit korrespondierenden Aufgaben der Bundesnetzagentur konkretisiert.

III. Alternativen

Keine. Der Verzicht auf die Umsetzung kommt nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

§ 164a Absatz 4 TKG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. über die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, einschließlich der zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
2. über die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, einschließlich Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten,
3. zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der dabei verarbeiteten Daten,
4. zur Konkretisierung der Verpflichtungen für Anbieter nach § 164a Absatz 3 TKG und
5. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gebiete.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Die Vorgaben dienen der Umsetzung von Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Verordnungsentwurf geregelten technischen Anforderungen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen gewährleisten ein effektives und effizientes Zusammenwirken der verpflichteten Unternehmen und der zuständigen Behörden im Bedarfsfall und damit einen reibungslosen Ablauf bei der Versendung öffentlicher Warnungen. Auf diese Weise wird der Aufwand bei der Aussendung einer Warnung für alle betroffenen Stellen möglichst gering gehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen tragen zu einer effektiven Umsetzung der Pflichten des § 164a TKG und damit zu einer Ergänzung der für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel um das sogenannte Cell Broadcast (CB) im Einklang mit der europäischen Systematik von „EU-Alert“ bei. Dadurch können Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen einfach, schnell, zielgenau und datensparsam an Endnutzerinnen und Endnutzer versendet werden.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund der jährlichen Berichte der Bundesnetzagentur über die Praxiserfahrungen bei der Aussendung öffentlicher Warnungen nach § 9 Absatz 1 nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstände)

Die Vorschrift beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt zum einen die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen einschließlich der dabei zu erbringenden Leistungsmerkmale nach § 164a Absatz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes. Die entsprechenden Regelungen, die von der Verordnungsermächtigung in § 164a Absatz 4 Nummer 1 bis 3 des Telekommunikationsgesetzes gedeckt sind, richten sich im Wesentlichen an die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze.

Zum anderen konkretisiert die Verordnung die Pflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste nach § 164a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes. Damit wird von der Verordnungsermächtigung in § 164a Absatz 4 Nummer 4 des Telekommunikationsgesetzes Gebrauch gemacht.

Schließlich konkretisiert die Verordnung die Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich dieser Regelungsgegenstände, was auf die Verordnungsermächtigung in § 164a Absatz 4 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes zurückgeht.

Mit den Regelungen der Verordnung wird der erforderliche Rahmen geschaffen, um einen reibungslosen Ablauf bei der Versendung öffentlicher Warnungen sicherzustellen. Sowohl in technischer wie auch in organisatorischer Sicht werden die bei den betroffenen Telekommunikationsunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen zur Implementierung und zum Betrieb der Cell Broadcast-Technologie für die Versendung öffentlicher Warnungen geregelt. Die technischen Einzelheiten hierzu richten sich nach der Technischen Richtlinie der Bundesnetzagentur nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Bei dem in Nummer 2 definierten „Cell Broadcast Center“ handelt es sich um eine technische Einrichtung in den öffentlichen Mobilfunknetzen, die diese mit dem zentralen

Warnsystem des Bundes, dem sog. Modularen Warnsystem (MoWaS) verbindet. Das Cell Broadcast Center empfängt die Warnungen und verarbeitet diese. Der Begriff der Verarbeitung ist in diesem Zusammenhang umfassend zu verstehen. Er erfasst alle Vorgänge, die nach der Auslösung einer Warnung über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS zur Aussendung der Warnung über das Mobilfunknetz erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere um den Empfang und die Prüfung der Warnung sowie auch um das Anstoßen ihrer Aussendung. Sämtliche Vorgänge laufen im Cell Broadcast Center automatisch, mithin ohne erforderliche menschliche Arbeitsschritte ab.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Definition des Begriffs „öffentliche Warnung“. Diese greift die Aspekte einer Warnung auf, die in § 164a Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes genannt werden: Anlass einer Warnung sind danach drohende oder sich ausbreitende größere Notfälle und Katastrophen. Öffentliche Warnungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die in diesen Fällen über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS von den zuständigen Behörden zum Zwecke der Aussendung an Mobilfunkendgeräte in einem bestimmten Gebiet ausgelöst werden.

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium, § 6 Absatz 2 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes. Mit dem MoWaS betreibt der Bund ein zentrales Warnsystem zur Auslösung und Übertragung von Warnungen durch unterschiedliche Warnmittel auf nationaler Ebene. Die für den Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in den Ländern nutzen dieses System für ihre Aufgaben gemäß dem Prinzip des Doppelnutzens im Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder.

Die Verordnung erfasst entsprechende Warnungen, die über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelöst werden und zur Aussendung an Mobilfunkendgeräte in einem bestimmten Gebiet bestimmt sind.

Zu § 3 (Technische Anforderungen)

Zu Absatz 1

Grundvoraussetzung für die Versendung öffentlicher Warnungen an empfangsbereite Mobilfunkendgeräte ist die entsprechende Gestaltung der technischen Einrichtungen der Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze. Absatz 1 Satz 1 enthält damit den Ausgangspunkt aller weiteren grundlegenden technischen Anforderungen. Bisher verfügen die öffentlichen Mobilfunknetze in Deutschland nicht über die für die Versendung öffentlicher Warnungen erforderliche Technik. Diese muss zunächst in den Netzen implementiert und fortlaufend vorgehalten werden. Dazu ist insbesondere eine Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS erforderlich. Denn § 164a des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zur Aussendung solcher Warnungen, die über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelöst wurden. Die technischen Einzelheiten dieser Anbindung erfolgen nach den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Absatz 2

Ein fehlerfreies Zusammenwirken des zentralen Warnsystems des Bundes MoWaS mit den für die Versendung öffentlicher Warnungen erforderlichen technischen Einrichtungen im Mobilfunknetz erfordert die Aufstellung und den Betrieb von technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Organisationsbereich der

Mobilfunknetzbetreiber. Dabei ist für die Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS insbesondere die Errichtung eines Satellitenservers, des sog. MoWaS-Sat-Servers, erforderlich. Dieser wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betrieben und ist daher dessen Verantwortungsbereich zuzuordnen. Aus technischen Gründen ist jedoch die Aufstellung und der Betrieb in den Räumen bzw. an den Gebäuden der Mobilfunknetzbetreiber erforderlich.

Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 2 eine Duldungspflicht der Mobilfunknetzbetreiber im Hinblick auf die Aufstellung und den Betrieb von technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die zur Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS erforderlich sind. Zudem sind die für den Betrieb der technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erforderlichen Räumlichkeiten und die Stromversorgung bereitzustellen. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Voraussetzung, um die Anbindung der technischen Einrichtungen der Mobilfunknetze an das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben die Mobilfunknetzbetreiber den Bediensteten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und von diesem Beauftragten Zugang zu diesen technischen Einrichtungen zu gewähren. Dies ist erforderlich, um dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Vornahme von Einstellungen an den technischen Einrichtungen, ihre Wartung und andere nötige Maßnahmen hinsichtlich der technischen Einrichtungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt Anforderungen im Hinblick auf die Redundanz der technischen Einrichtungen zur Aussendung öffentlicher Warnungen auf. Die sog. „Cell Broadcast Center“ stellen das Bindeglied zwischen den öffentlichen Mobilfunknetzen und dem zentralen Warnsystem des Bundes MoWaS dar. Ein Cell Broadcast Center empfängt die Warnungen und verarbeitet diese. Um auch bei Ausfällen und anderen Beeinträchtigungen eine jederzeitige unverzügliche Versendung öffentlicher Warnungen zu gewährleisten, sind Cell Broadcast Center technisch redundant an mindestens zwei Standorten einzurichten und zu betreiben. Es steht den Mobilfunknetzbetreibern frei, weitere Cell Broadcast Center einzurichten und zu betreiben.

Bei der Auswahl der Standorte für die Cell Broadcast Center haben die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze einen Mindestabstand von 200 km zu beachten. Dieser Abstand sichert einen Ausfall der Cell Broadcast Center und deren Beeinträchtigung in den Fällen ab, in denen Notfälle und Katastrophen, die regelmäßig Anlass der Warnungen sein dürften, zu Schäden an der Telekommunikationsinfrastruktur führen.

Die Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung ist gleichfalls erforderlich, um den störungsfreien Betrieb der Cell Broadcast Center zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Die auslösende Behörde bestimmt bei der Initialisierung der Warnung über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS das geografische Gebiet, innerhalb dessen die Warnung an alle empfangsbereiten Mobilfunkendgeräte ausgesendet werden soll. Um eine zielgenaue Aussendung vornehmen zu können, müssen die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze vor der Aussendung zunächst diejenigen Netzelemente und Funkzellen in ihrem Mobilfunknetz ermitteln, die das Zielgebiet bestmöglich abdecken. Die zur Verfügung stehende Cell Broadcast-Technologie ermöglicht eine vollautomatische Durchführung dieses Arbeitsschrittes. Verzögerungen können damit insbesondere in zeitkritischen Situationen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Absatz 4 die Mobilfunknetzbetreiber zur Gestaltung ihrer technischen Einrichtungen in der Weise, dass automatisch diejenigen

Netzelemente und Funkzellen im Mobilfunknetz ermittelt werden, die das von der auslösenden Behörde bestimmte geographische Gebiet bestmöglich abdecken.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 dient der Absicherung der Cell Broadcast Center und der für die Aussendung öffentlicher Warnungen vorgesehenen technischen Einrichtungen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Inanspruchnahme. Zu diesem Zweck werden die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze verpflichtet, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsverfahren zu implementieren. Die Vorgaben der §§ 165 ff. des Telekommunikationsgesetzes, die beim Betrieb von Telekommunikationsnetzen zu ergreifende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen enthalten, bleiben von der Regelung unberührt.

Die für die Aussendung öffentlicher Warnungen vorgesehenen technischen Einrichtungen bergen ein hohes Missbrauchspotenzial. Durch einen unberechtigten Zugriff könnten Unbefugte Falschmeldungen oder andere Nachrichten, bei denen es sich nicht um öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden handelt, an eine große Anzahl von Empfängern aussenden. Dies gilt es, durch entsprechende Schutzmaßnahmen seitens der Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze so weit wie möglich auszuschließen.

Zu Absatz 6

Neben dem Schutz der technischen Einrichtungen zur Aussendung öffentlicher Warnungen, die in den öffentlichen Mobilfunknetzen implementiert sind, ist auch der Schutz der im Organisationsbereich der Mobilfunknetzbetreiber befindlichen technischen Einrichtungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vor einem unberechtigten Zugriff und unbefugter Inanspruchnahme sicherzustellen. Auch hinsichtlich dieser technischen Einrichtungen besteht das zuvor beschriebene Missbrauchspotenzial. Absatz 6 verpflichtet die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze daher, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betriebenen technischen Einrichtungen, die sich in ihrem Organisationsbereich befinden, unter Beachtung der beim Betreiben von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Erbringen von öffentlichen Telekommunikationsdiensten üblichen Sorgfalt vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Inanspruchnahme zu schützen.

Zu § 4 (Organisatorische Vorkehrungen)

§ 4 enthält organisatorische Vorkehrungen, die von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze für die Aussendung öffentlicher Warnungen zu ergreifen sind. Da die Entgegennahme und Verarbeitung der Warnungen, die über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS von den zuständigen Behörden ausgelöst werden, aufgrund der in den Mobilfunknetzen implementierten Cell Broadcast-Technologie vollständig automatisch abläuft, mithin kein menschliches Zutun erforderlich ist, kann auf weitreichende organisatorische Vorgaben hinsichtlich des eingesetzten Personals verzichtet werden. Dementsprechend sind Vorgaben zu Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten des Personals nicht erforderlich. Die automatisch erfolgenden technischen Abläufe werden in der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund kann die Regelung in Absatz 1 auf eine allgemeine Sicherstellungspflicht hinsichtlich der jederzeitigen Entgegennahme und unverzüglichen Verarbeitung von über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelösten öffentlichen Warnungen beschränkt werden.

Zu Absatz 2

Auch wenn die Entgegennahme und Verarbeitung öffentlicher Warnungen in den Mobilfunknetzen vollständig automatisch abläuft, ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs und zur Gewährleistung eines stabilen Systems ein Kontakt zwischen den betroffenen Behörden und den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze erforderlich. Absatz 2 sieht daher die Benennung einer sachkundigen Kontaktstelle im Inland gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vor.

Es ist von den Mobilfunknetzbetreibern sicherzustellen, dass diese Kontaktstelle jederzeit über das Vorliegen von Störungen oder technischen Problemen im Zusammenhang mit der Anbindung an das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS oder der Versendung öffentlicher Warnungen benachrichtigt werden kann. Die Regelung gewährleistet, dass auftretende Störungen und technische Probleme, die eine Aussendung öffentlicher Warnungen über die Mobilfunknetze beeinträchtigen oder schlimmstenfalls vollständig unmöglich machen könnten, jederzeit mitgeteilt werden können, damit der Mobilfunknetzbetreiber, soweit die Störung oder technischen Probleme ihren Ursprung in seinem Organisationsbereich haben, schnellstmöglich deren Beseitigung vornehmen kann.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Kontaktstelle Rückfragen unverzüglich beantwortet. Auch diese Vorgabe trägt zu einem reibungslosen Ablauf bei der Versendung öffentlicher Warnungen bei.

Zu § 5 (Leistungsmerkmale bei der Aussendung öffentlicher Warnungen)

§ 5 regelt Leistungsmerkmale der Aussendung öffentlicher Warnungen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aussendung der über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelösten Warnungen durch die technischen Einrichtungen der Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze vollständig automatisch abläuft. Die von der Regelung vorgegebenen Leistungsmerkmale sind daher im Wesentlichen durch entsprechende technische Vorkehrungen und Einstellungen der technischen Einrichtungen umzusetzen. Die technischen Einzelheiten werden in der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Um die Aussendung von Falschmeldungen und anderer Nachrichten, bei denen es sich nicht um öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden handelt, zu verhindern, sind die Integrität und Authentizität einer über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelösten öffentlichen Warnung von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze zu überprüfen. Kann die Integrität oder Authentizität einer Warnung bei dieser Überprüfung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, darf die Warnung nicht ausgesendet werden. In diesem Fall sollte sich der Mobilfunknetzbetreiber mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Verbindung setzen, um den Sachverhalt aufzuklären.

Die Prüfung der Integrität und Authentizität läuft automatisch im Cell Broadcast Center ab. Die zu treffenden technischen Vorkehrungen gibt die Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes vor. Auf diese Weise wird ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede ausgesendete öffentliche Warnung mit einer alphanumerischen Referenznummer zu kennzeichnen, die eine eindeutige Zuordnung einer über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS ausgelösten öffentlichen Warnung zu der daraufhin vom Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze ausgesendeten Warnung ermöglicht. Auch dieser Vorgang läuft automatisch im Cell Broadcast Center ab. Die Regelung gewährleistet, dass

der Ablauf einer Warnung von ihrer Auslösung über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS bis zur Verarbeitung in den Mobilfunknetzen nachvollziehbar ist. Die Kennzeichnung mit einer Referenznummer ist in diesem Zusammenhang ein einfacher Weg, um eine Zuordnung eingehender und ausgesendeter Warnungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass öffentliche Warnungen so lange wiederholt ausgesendet werden, wie die auslösende Behörde es bestimmt. Durch eine wiederholte Aussendung der Warnung wird sichergestellt, dass Mobilfunkendgeräte, die in das betroffene Gebiet gelangen oder die in dem betroffenen Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt empfangsbereit sind, die Warnungen ebenfalls empfangen können.

Die Aussendungszeit kann je nach Ereignis, vor dem gewarnt wird, sehr unterschiedlich sein. Ist zum Zeitpunkt der Auslösung der Warnung über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS noch nicht abschätzbar, in welchem Zeitraum die öffentliche Warnung ausgesendet werden soll, wird keine Aussendungszeit vorgegeben. Die zuständige Behörde hebt die Warnung in diesen Fällen durch eine Entwarnung über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS auf. Ist die Aussendungszeit bereits im Vorhinein abschätzbar, kann diese bereits mit der Warnung von der Behörde vorgegeben werden. In beiden Fällen haben die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze die Warnung im jeweiligen Zeitraum wiederholt auszusenden. Ein selbstständiger Abbruch der Aussendung durch die Mobilfunknetzbetreiber kommt nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zur Aussendung entsprechend gekennzeichneten Nachrichten zu Test- und Übungszwecken, die über das zentrale Warnsystem des Bundes MoWaS von den Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ausgelöst werden. Die Aussendung solcher Nachrichten ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Auslösung und Aussendung öffentlicher Warnungen zu erproben und zu überprüfen. Um Verwirrung bei den Empfängern zu vermeiden, kennzeichnen die zuständigen Behörden die Nachrichten als Testnachrichten. Zudem sieht § 8 Absatz 1 Satz 3 eine regelmäßige Information der Endnutzer durch die Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste über die Möglichkeit der Aussendung von Nachrichten zu Test- und Übungszwecken vor.

Zu § 6 (Störung)

Zu Absatz 1

Informationen über in den Mobilfunknetzen vorliegende Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können, sind erforderlich, damit die zuständigen Behörden im Warnfall die Situation korrekt einschätzen und – soweit die Verfügbarkeit des Systems zur Aussendung von Warnungen im betroffenen Gebiet nicht gewährleistet ist – auf andere Warnmittel ausweichen können. Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 1 eine Informationspflicht der Mobilfunknetzbetreiber im Fall bekannter Störungen.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zu der Informationspflicht über vorliegende Störungen in Absatz 1 regelt Absatz 2 eine Pflicht zur Information der Behörden, wenn die Störung behoben wurde. Die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können, unverzüglich und vorrangig vor Telekommunikationsanschlüssen und

Übertragungswegen anderer Nutzer zu entstoren. Die Regelung reiht sich in die entsprechenden Vorgaben der Notfallvorsorge (vgl. § 186 TKG) und der Telekommunikationsüberwachung (vgl. §§ 13 und 24 TKÜV) ein, die eine vorrangige Entstörung besonders wichtiger Anschlüsse, Telekommunikationsanlagen und technischer Einrichtungen enthalten.

Zu § 7 (Protokollierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine umfassende Protokollierungspflicht sämtlicher Vorgänge bei der Versendung öffentlicher Warnungen vor. Einzelheiten der zu protokollierenden Daten und der Form der Protokollierung regelt die Technische Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes. Die Protokollierung der Vorgänge dient der Nachvollziehbarkeit und der Nachweisbarkeit des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Versendung öffentlicher Warnungen.

Zu Absatz 2

Die protokollierten Daten sind von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze gemäß Absatz 2 auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen. Die Regelung gewährleistet eine kontinuierliche Auseinandersetzung der Mobilfunknetzbetreiber mit den Protokolldaten und dient damit der Qualitätssicherung. Durch die Vorlage der Prüfergebnisse bei der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird eine weitere Prüfinstanz eingezogen, die ebenfalls der Absicherung ordnungsgemäßer Abläufe dient. Gleichzeitig versetzen die Prüfberichte die Bundesnetzagentur in die Lage, die Erforderlichkeit eines Einschreitens nach § 183 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes zu prüfen.

Zu § 8 (Informationspflichten)

Die Vorschrift konkretisiert die Informationspflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste nach § 164a Absatz 3 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes. Eine Kostenerstattung ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die grundsätzliche Information der Endnutzer über die Möglichkeit der Ausendung öffentlicher Warnungen sowie Nachrichten zu Test- und Übungszwecken über Mobilfunknetze. Die Information hat auch die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu erfassen. Die Information durch die Mobilfunkanbieter erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Informationen über das Warnwesen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden. Dies ist insbesondere in der Anfangszeit nach der Implementierung des Systems in den Mobilfunknetzen wichtig, um die Endnutzer mit diesem neuen Warnmittel vertraut zu machen. Die Information durch die Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste hat bei Vertragsschluss sowie in der Folgezeit mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Dabei ist die Form der Information den Anbietern freigestellt. Sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Es steht den Anbietern zudem frei, die Information mit weiteren vertragsbezogenen Informationen oder Mitteilungen an die Endnutzer zu verbinden.

Zu Absatz 2

Die Informationspflicht des Absatzes 1 wird in Absatz 2 durch einen besonderen Aspekt ergänzt: Die Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste informieren ihre Endnutzer auch über die Einstellungen, die in den jeweiligen Betriebssystemen zum Empfang öffentlicher Warnungen vorzunehmen sind.

Da dem Anbieter das Mobilfunkendgerät des einzelnen Endkunden in der Regel nicht bekannt ist, genügt eine allgemeine Information bezogen auf die verschiedenen mobilen Betriebssysteme. Diese Informationen ermöglichen dem Endnutzer, den Empfang von Warnungen auf seinem Mobilfunkendgerät zu aktivieren oder zu deaktivieren. Derzeit decken die Betriebssysteme Android und iOS nahezu 100 Prozent der in Deutschland genutzten Smartphones ab. Vor diesem Hintergrund kann die Information über Einstellungen in den Betriebssystemen auf diese beiden Betriebssysteme beschränkt werden.

Zu § 9 (Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Die Bundesnetzagentur erstellt jährlich einen Bericht über die Praxiserfahrungen bei der Aussendung öffentlicher Warnungen und legt diesen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. Dabei bezieht sie nicht nur die ihr vorliegenden Informationen ein. Vielmehr fließen in den Bericht auch Informationen und Erfahrungen der betroffenen Unternehmen sowie des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ein. Dementsprechend gibt der Bericht einen umfassenden Überblick über die in dem jeweiligen Berichtsjahr erfolgten öffentlichen Warnungen sowie die damit zusammenhängenden Abläufe. Auf diese Weise ermöglicht der Bericht die Prüfung des Verbesserungspotenzials des bestehenden Systems sowie des Anpassungsbedarfs der vorliegenden Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verleiht der Bundesnetzagentur ein Einsichtnahmerecht in die Protokolldaten nach § 7 und die zugehörigen Unterlagen und Datensätze. Damit kann die Bundesnetzagentur auch unabhängig von den ihr nach § 7 Absatz 2 vorgelegten Prüfergebnissen ihren Aufsichtspflichten nachkommen.

Zu Absatz 3

§ 183 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes regelt verschiedene Befugnisse der Bundesnetzagentur. Danach kann sie Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 10 Abschnitt 1 des Telekommunikationsgesetzes sowie der aufgrund dieses Abschnitts ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen, insbesondere der jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien, sicherzustellen. Zudem ist sie zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Ergänzt werden diese Befugnisse durch die allgemeinen Befugnisse nach Teil 11 Abschnitt 2 des Telekommunikationsgesetzes. Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, dass der Bundesnetzagentur diese Befugnisse auch im Hinblick auf die vorliegende Verordnung zustehen.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.